

**Satzung der Kreisfreien Stadt Chemnitz  
zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)  
in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz**

**Inhalt**

- § 1 Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 Erlaubnisvorbehalt
- § 6 Zulässige Handlungen
- § 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

- Anlage 1: Detaillierte Erläuterung der GLB in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz
- Anlagen 2.1 - 2.6: Karten sind im Umweltamt, Abt. Untere Naturschutzbehörde, SG
- Anlage 3: A Arten- und Biotopschutz einzusehen

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl S. 1601) wird durch den Stadtrat der Kreisfreien Stadt Chemnitz am 03.04.1996 mit Beschluß Nr. B-177/96 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz**

**§ 1**

**Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz**

In sechs Gebieten der Stadt Chemnitz werden geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) festgesetzt. Die Gebiete führen die Bezeichnung:

- (1) "Grundbach Gablenz und Umgebung"
- (2) "Schönauer Teiche und Umgebung"
- (3) "Trübsbach-Park, Furth und Umgebung"
- (4) "Bernsdorfer Bach und Umgebung"
- (5) "Eichelteich und Umgebung"
- (6) "Südlicher Stadtpark".

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Schutzgegenstand sind die in Anlage 1 (2 Seiten) der Satzung aufgeführten Teile von Natur und Landschaft. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Größe, die Flurstücke und Gemarkungen der Gebiete, auf denen sich die GLB befinden, sind ebenfalls in der Anlage 1 vermerkt.

## **67.220**

(3) Die Lage der Gebiete, auf denen sich GLB befinden, ist in Übersichtskarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20. Mai 1994 und 11. August 1995 im Maßstab ca. 1:10000 dargestellt (Anlage 2/1 - 2/6). Die Grenzen der Gebiete, auf denen sich GLB befinden, sind in Flurkarten des Städtischen Vermessungsamtes vom 20. Mai 1994 und 14. August 1995 im Maßstab 1:1 000 grün eingetragen (Anlage 3). Die Anzahl der Flurkarten der einzelnen Gebiete ist in der Anlage 1 vermerkt. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Linienaußenkanten. Die Karten (Anlagen 2/1 - 2/6 und 3) sind Bestandteil der Satzung.

(4) Die Satzung mit Anlagen wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Satzung mit Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 4 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung für die einzelnen Gebiete genannten GLB zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter sowie zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

### **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind verboten, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der GLB führen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
4. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
6. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
7. Betrieb von Motorsport;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
9. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
10. Anlage, Beseitigung, Änderung oder Verunreinigung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuaufforstungen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Reiten außerhalb ausgewiesener Reitwege.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

## **67.220**

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Andere naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Handlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden.

### **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. Bsp. Wiesenmahd, Heckenpflege, Gehölzlichtung, Teichentschlämmung) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

**§ 8**  
**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der GLB führen,
2. entgegen § 5 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der GLB führen können.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dr. Seifert  
Oberbürgermeister

67.220

**Satzung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz**

	Beschlußdatum	bekanntgemacht	Fundstelle	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	03.04.96	14.06.96	Amtsblatt Nr. 24/96	6.

**Anlage 1** der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz

Bezeichnung der Gebiete	Gemarkung	Flurstücke	Größe	Anzahl Flurk.	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)
"Grundbach Gablenz und Umgebung"	Gablenz	142/1, 177, 178, 179, 181, 182, 183/1, 183/3, 183/4, 186/1, 186/2, 186/6, 983/1, Tv 140, Tv 141/1, Tv 142/2, Tv 176, Tv 184, Tv 186/5, Tv 187/3, Tv 189, Tv 362a, Tv 362/21, Tv 367/1, Tv 368, Tv 406/6, Tv 406/81, Tv 407, Tv 408/1, Tv 408/2, Tv 408/3, Tv 409d, Tv 409e, Tv 806, Tv 811, Tv 858-866, Tv 883, Tv 980/102	7,5 ha	3	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien
"Schönauer Teiche und Umgebung"	Schönau  Stelzendorf	205d, 528/2, 538/6, 538/7, 538/8, 540/1, 541, 542, 543/1, 543/2, 546a, Tv 205, Tv 539/1, Tv 544 a, Tv 545a, Tv 545b  199/2, Tv 185/2, Tv 197, Tv 199/3, Tv 205/1, Tv 208	34 ha	5	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien, Quellbereiche und versumpfte Flächen
Trübsbachpark, Furth und Umgebung"	Furth	66/2, 66/3, 75/4, 75/5, 116, 116b, 119, 123, 126, 127, 130, 131/1, 134/1, 134/2, 135, Tv 66/4, Tv 67/2, Tv 67/3, Tv 79, Tv 81/1, Tv 85/1, Tv 85/2, Tv 123a, Tv 252	47 ha	6	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien, naturnaher Park
"Bernsdorfer Bach und Umgebung"	Reichenhain	71/2, 189c, 189d, 215/2, 215/3, 215/8, 223/1, 225/1, 243, 247/2, 250a, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 251f, Tv 71/1, Tv 157, Tv 180, Tv 181, Tv 182, Tv 189, Tv 189a, Tv 214/1, Tv 215/5, Tv 215/7, Tv 225, Tv 236/1, Tv 236/2, Tv 241, Tv 242, Tv 244, Tv 247/1, Tv 250/1, Tv 252, Tv 257, Tv 259, Tv 431	23 ha	4	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich deren Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien, Brachflächen und Hochstaudenfluren, Streuobstwiesen

Fortsetzung der Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz

Bezeichnung der Gebiete	Gemarkung	Flurstücke	Größe	Anzahl Flurk.	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)
"Eichelteich und Umgebung"	Neustadt	102d, 131, Tv 1/2, Tv 2/1, Tv 7/4, Tv 105, Tv 108/4, Tv 108/5, Tv 108/10, Tv 119c, Tv 135, Tv 139	14 ha	5	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien, Brachflächen und Hochstaudenfluren, Quellbereiche und versumpfte Flächen
	Stelzendorf	229/2, Tv 220/1, Tv 222, Tv 229/1			
	Siegmar	Tv 139/4, Tv 139/11, Tv 139/15, Tv 139/17, Tv 144/3, Tv 145/1, Tv 145/2, Tv 145/5			
"Südlicher Stadtpark"	Helbersdorf	82a, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 127, Tv 87/1, Tv 87/2	52 ha	7	baum- und/oder gehölzbestandene Flächen, Hecken, Säume und Einzelbäume, Still- und Fließgewässer einschließlich Ufervegetation, Wiesenflächen und deren Auflassungsstadien, Brachflächen und Hochstaudenfluren, naturnaher Park, Auen mit Altarmresten, Felshänge
	Altchemnitz	33, 91/1, 105, 106, 107a, 134/1, 135, 135a, 136, 137/7, 137/8, 137/9, 146, 147, 147a, 148, 148a, 707a, 707b, 707/2, 713, 714, 715, Tv 32, Tv 68/4, Tv 84/2, Tv 132/1, Tv 133, Tv 133a, Tv 136a, Tv 137/10, Tv 685, Tv 688/2, Tv 691, Tv 707, Tv 707/1, Tv 708, Tv 709			
	Markersdorf	149, 150, 156/6, 157, 158, 292/8, 293/5, Tv 149h, Tv 154/4, Tv 156/5, Tv 167a, Tv 292/5, Tv 292/7, Tv 292/18, Tv 292/19, Tv 292/22, Tv 292/25, Tv 292/32, Tv 293/6, Tv 427			
	Harthau	Tv 313			